

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Corona-Satzung

Satzung zur Anpassung von Satzungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise

**(in der ab WiSe 2020/2021 gültigen Fassung)**

*Lesefassung vom 09.12.2020*

## **Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Anpassung von Satzungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise vom 17.06.2020 mit den Änderungen vom 09.12.2020**

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3 und 4 und § 58 - 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 09.05.2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 09.12.2020 diese Corona-Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 09.12.2020.

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck**

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Wintersemester 2020/2021 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit und Immatrikulation gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule für Technik Stuttgart:
  - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Bachelor-Studiengänge – Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018
  - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Master-Studiengänge - Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018
  - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart
    - § 34 Architektur vom 24.07.2019
    - § 37 Betriebswirtschaft vom 12.12.2018
    - § 45 KlimaEngineering vom 24.07.2019
    - § 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013
  - Zulassungs- und Auswahlsatzung Bachelor KlimaEngineering vom 14.12.2016
  - Zulassungs-/Zugangs- und Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur vom 22.04.2020
  - Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015

### **§ 2 Vorpraktika**

- (1) Die Maßgaben zum Vorpraktikum nach den Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge, Teil B,

§ 34 Architektur vom 24.07.2019, Abs. 1

§ 37 Betriebswirtschaft vom 12.12.2018, Abs. 1

§ 45 KlimaEngineering vom 24.07.2019, Abs. 1

§ 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013, Abs. 1

gelten nicht für Studierende, die zum Sommersemester 2021 Ihr Studium beginnen

- (2) Die Maßgaben des § 2 der Zulassungs- und Auswahlsetzung Bachelor KlimaEngineering vom 14.12.2016 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 beginnen.
- (3) Die Maßgaben des § 1 Nr. 3 sowie § 2 Nr. 4 der Zulassungs-/Zugangs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Architektur vom 22.04.2020 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 beginnen.

### **§ 3 Nachreichfrist Deutschnachweis**

Der nach Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015 gem. § 6 Abs. 3 Nr. 9 vorzulegende Deutschnachweis kann bei Immatrikulationen zum Sommersemester bis zum 31. Mai 2021 nachgereicht werden.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 SPO Bachelor oder § 8 Abs. 1 SPO Master können einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form verlangt werden.

### **§ 5 Praktisches Studiensemester**

Abweichend von § 4 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn aufgrund der aktuellen Sondersituation mindestens 64 Präsenztage abgeleistet wurden. Sofern mindestens 48 Präsenztage abgeleistet wurden, kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn die bzw. der Studierende adäquate Ersatzleistungen erbringt, die von der Leiterin oder dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts festgelegt werden. In beiden Fällen ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts eine formlose Bescheinigung des betreuenden Unternehmens vorzulegen, dass die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Praktikumsdauer nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Sollte das BPS nicht vollständig anerkannt werden können, kann durch einen formlosen Antrag der oder des Studierenden eine Teilanerkennung erfolgen und bzw. oder bereits abgeleistete Präsenztage können auf ein später anzutretendes Praktikum angerechnet werden.

### **§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können im Wintersemester 2020/2021 durch den Einsatz von Video-Tools unterstützt werden. Die Vorgaben des § 9 Abs. 4 zum Protokoll gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge gelten in üblicher Form und können nicht durch eine Aufzeichnung ersetzt werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prüfungsabnahme in dieser Form.
- (3) Dem Einsatz von Video-Tools in der mündlichen Prüfung muss der Prüfling zuvor schriftlich zustimmen. Liegt diese nicht vor, muss eine alternative Präsenzform gefunden werden. Dieser Termin muss nicht mehr im Wintersemester 2020/2021 stattfinden, sondern kann im nächsten regulären Semester angeboten werden.

- (4) Der Prüfling darf die Prüfung nicht durch den Einsatz für die betreffende Prüfung nicht zugelassener elektronischer Geräte, weiterer Personen oder anderer unerlaubter Hilfsmittel beeinflussen. Andernfalls sind die Konsequenzen nach § 12 der SPO für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge
- (5) Eine Aufzeichnung einer mündlichen via Video-Tool stattfindenden Prüfung durch den Prüfling ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung greift prüfungsrechtlich § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor bzw. Master.
- (6) Diese Vorgaben sind auch auf andere mündliche Prüfungsformate wie Präsentationen, Referate oder Kolloquien, die mittels des Einsatzes von Video-Tools durchgeführt werden sinngemäß anzuwenden.

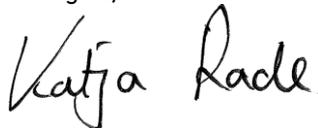
## § 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 8 Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2021 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte verlängert werden.

Stuttgart, den 09.12.2020



Prof. Dr. Katja Rade  
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: